



Anlage 1


Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Frau Bürgermeisterin
Christiane Staab
Stadt Walldorf
Postfach 1465
69185 Walldorf

BMA	1	2
EINGANG		
07. Mai 2020		
Stadt Walldorf		
3	4	5
		WfB

Karlsruhe 30.04.2020
Name Tobias F. Korta
Durchwahl 0721 926-7772
Aktenzeichen 55-8841.03 / Röhrig, Walldorf
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
Antrag auf Unterschutzstellung der "Walldorfer Storchewiese" als NSG
Ihre Schreiben vom 07.11.2019 und vom 05.02.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Staab,

haben Sie vielen Dank für Ihre Schreiben. Die verzögerte Rückantwort aufgrund von Personalwechsel und der aktuellen Situation bitte ich zunächst zu entschuldigen.

Wir freuen uns sehr über den offenbar durch breite Unterstützung in Gemeinderat und Bürgerschaft getragenen Wunsch der Stadt Walldorf, die sogenannte „Storchewiese“ im Walldorfer Gewann Röhrig als Naturschutzgebiet auszuweisen. Solche Sensibilität und solcher Einsatz für den Naturschutz sind nicht selbstverständlich und nicht überall anzutreffen. Dies alleine stellt bereits eine hervorragende Grundlage dar, damit ein im Hinblick auf den Naturschutz wertvolles Gebiet vor groben nachhaltigen Beeinträchtigungen verschont bleibt. Dass hier ein besonderes naturschutzfachliches Potential entwickelt werden konnte, ist das Resultat jahrelanger Bemühungen auf Seiten der Stadt Walldorf wie auch von ehrenamtlicher Seite, insbesondere des NABU. Das zeigen auch die in der Anlage zu Ihrem Schreiben bereitgestellten Unterlagen zur Historie und zum Arteninventar der Fläche. Insofern ist der Gedanke nach einem über den gesetzlichen Artenschutz hinaus eigenständigen naturschutzrechtlichen Flächenschutz sehr wohl naheliegend.

Für den höchsten gesetzlichen Schutz im Rahmen der Ausweisung eines Naturschutzgebiets sieht der Gesetzgeber entsprechend hohe Hürden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vor. Insofern werden wir uns das Gebiet anschauen, um die aufgrund der von Ihnen vorgelegten Daten mögliche Einschätzung zu vertiefen und gerade im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit besser bewerten zu können. Da Klarheit über die Schutzwürdigkeit alleine jedoch noch nicht ausschlaggebend für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre, ist auch nach der Schutzbedürftigkeit zu fragen. Im Hinblick darauf hätten wir uns, mein Kollege Daniel Raddatz, Leiter des Referats 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und ich, zwischenzeitlich schon gerne mit Ihnen zum Gespräch getroffen, um uns sowohl darüber wie auch über Interessen, Umfeld und Hintergründe auszutauschen. Das musste nun aber aufgrund der aktuellen Situation etwas warten.

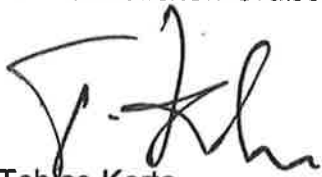
Liegen diese gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor, dann – und darin besteht leider noch eine Hürde – würde sich für uns noch die Frage stellen, ob und wie wir ein zusätzliches Vorhaben angesichts begrenzter personeller Ressourcen in naher Zukunft umsetzen können. Dazu sei erläutert, dass wir im Aufgabenbereich des Flächenschutzes natürlich nicht untätig sind und derartige Vorhaben von langer Hand planen und vorbereiten. Gegenwärtig laufen zwei NSG-Ausweisungen im förmlichen Verfahren, bzw. die Vorbereitungen dazu sind weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus sind einige Änderungen an NSG- oder Naturparkverordnungen – mit dem gleichen formalen Aufwand wie bei einer Neuausweisung – in Vorbereitung und müssen aus verschiedenen Gründen schon bald umgesetzt werden. Das hieße, dass nicht nur die Vorbereitungen und das Verfahren zur Ausweisung einige Zeit in Anspruch nehmen werden, sondern dass man auch bei einem schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gebiet zusätzliche Geduld haben müsste, bis die Vorbereitungen tatsächlich aufgenommen werden können.

Insofern würde ich mir lieber wünschen, ein anders Signal geben zu können, bitte aber sehr um Verständnis, dass die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ein nicht ganz einfacher Prozess ist, der ein großes Maß an Geduld erfordert. Vor diesem Hintergrund möchte ich aber nicht schließen, ohne Sie noch auf eine weitere Möglichkeit hinzuweisen. Denn Gemeinden haben selbst die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft als „geschützte Landschaftsbestandteile“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und unter den dort genannten Voraussetzungen durch Satzung unter Schutz zu stellen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind sowohl hinsichtlich des Schutzzwecks als auch des Schutzregimes dem Landschaftsschutzgebiet vergleichbar.

Wenn der Stadt Walldorf sehr an einer Unterschutzstellung in naher Zukunft liegen sollte, wäre das sicherlich – etwa als Übergangslösung – überlegenswert, da sie selbst Herrin des Verfahrens wäre. Gerne können wir uns dazu aber auch noch vertieft austauschen.

In diesem Sinne werde ich mich wieder bei Ihnen melden, sobald Besprechungen wieder sorglos durchgeführt werden können.

Bis dahin wünsche ich Ihnen gute Gesundheit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Korta', written in a cursive style.

Tobias Korta

Leiter des Referats „Naturschutz, Recht“

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Fußnote

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015 ¹⁾ ²⁾

§ 23 Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit

(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Die Erklärung zum Nationalpark nach § 24 Absatz 1 BNatSchG erfolgt durch Gesetz.
- (2) Die Erklärung zum Nationalen Naturmonument nach § 24 Absatz 4 BNatSchG und zum Biosphärengebiet nach § 25 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.
- (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und zum Naturpark nach § 27 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde. Rechtsverordnungen, mit denen ein Naturpark errichtet, wesentlich geändert oder aufgehoben wird, bedürfen der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.
- (6) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG erfolgt durch Satzung der Gemeinde.